

DIE LEHRMÄSSIGE AUTORITÄT DER PÄPSTLICHEN ALLOKUTIONEN

Von Joseph Clifford Fenton
von der
American Ecclesiastical Review
(um 1956, S. 109-117)

Die päpstliche Allokution ist ein relativer Neuling unter den wichtigen Trägern des ordentlichen Lehramtes des Heiligen Vaters. Der erste Souveräne Papst, der die Allokution umfänglich für lehrmäßige Zwecke einsetzte, war Papst Pius IX. Die erste in Denzingers *Enchiridion symbolorum* zitierte Allokution ist das *Acerbissimum vobiscum*, das Papst Pius IX. am 27. September 1852 in einem geheimen Konsistorium hielt [1].

Ein gewisser Hinweis auf die Häufigkeit, mit der Papst Pius IX. Allokutionen einsetzte, um wichtige lehrmäßige Wahrheiten darzustellen, lässt sich aus der Tatsache ableiten, dass es siebzehn dieser Allokutionen unter den zweiunddreißig Quellen gibt, aus denen die Lehren des berühmten *Syllabus errorum* abgeleitet wurden. Das *Acerbissimum vobiscum* war eine dieser Quellen. Wie das "*Acerbissimum*" wurden auch alle anderen Allokutionen, die bei der Erstellung des "*Syllabus*" verwendet wurden, vom Heiligen Vater in geheimen Konsistorien gehalten [2].

Wie Papst Pius IX. hat auch der jetzige Heilige Vater [Papst Pius XII.] die konsistoriale Allokution als wichtiges Instrument seines ordentlichen Lehramtes genutzt. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Im Laufe des Marianischen Jahres 1954 erließ er lehrmäßige Entscheidungen von herausragender Bedeutung in den konsistorialen Allokutionen *Si diligis* und *Magnificate Dominum*;3;] Papst Pius XII. hat jedoch auch lehrmäßige Erklärungen abgegeben, die bei Allokutionen an private Gruppen, d. h. an andere Gruppen als diejenigen, die die Hierarchie beinhalten, von großer Bedeutung sind. So hat er beispielsweise einige grundlegende Punkte der katholischen Lehre über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in zwei Allokutionen dargelegt, die *Ci riesce*[4], die dem Nationalkonvent der "Unione dei Giuristi Italiani" am 6. Dezember 1953 übergeben wurde, und die *Vous avez voulu* [5], die am 7. September 1955 zum zehnten Jahreskongress der Geschichtswissenschaften gesprochen wurde.

Trotz der Tatsache, dass es nichts Besseres gibt als eine angemessene Behandlung der päpstlichen Allokutionen in der bestehenden theologischen Literatur, sollte jeder Priester, insbesondere jeder Professor für heilige Theologie, wissen, ob und unter welchen Umständen diese von dem Souveränen Papst an private Gruppen gerichteten Allokutionen als maßgebend anzusehen sind, als tatsächlicher Ausdruck des ordentlichen Lehramtes des Papstes. Und gerade wegen der Tendenz zu einem ungesunden Minimalismus, der heute in diesem Land und anderswo in der Welt vorherrscht, sollten sie auch wissen, wie die Lehre in den Allokutionen und den anderen Trägern des ordentlichen Lehramtes des Heiligen Vaters dargelegt werden soll, wenn sie als verbindlich akzeptiert werden soll. Das vorliegende Kurzpapier wird versuchen, diese Fragen zu berücksichtigen und zu beantworten.

Die erste zu berücksichtigende Frage ist diese: Kann eine Rede des Papstes an eine private Gruppe, eine Gruppe, die in keiner Weise als Vertretung der römischen Kirche oder der Weltkirche verstanden werden kann, eine für die Weltkirche maßgebliche lehrmäßige Lehre enthalten?

Die klare und unmissverständliche Antwort auf diese Frage ist in der Enzyklika *Humani generis* des Heiligen Vaters vom 12. August 1950 enthalten. Gemäß diesem Dokument: "Wenn die Hohen Päpste in ihrer "Acta" darauf achten, eine Entscheidung über einen bisher umstrittenen Punkt zu treffen, ist es für alle offensichtlich, dass dieser Punkt nach Ansicht und Willen derselben Päpste nicht mehr als eine Frage angesehen werden kann, die Theologen untereinander frei diskutieren können" [6].

So ist in der Lehre von *Humani generis* jede lehrmäßige Entscheidung des Papstes, die in seiner "Acta" enthalten ist, autoritativ. Nun sind viele der vom Souveränen Papst an private Gruppen vorgenommenen Allokutionen in der "Acta" des Souveränen Papstes selbst als Teil der *Acta apostolicae sedis* enthalten. Daher ist jede lehrmäßige Entscheidung, die in einer dieser Allokutionen getroffen wird und in der "Acta" des Heiligen Vaters veröffentlicht wird, verbindlich und bindend für alle Glieder der Gesamtkirche.

Es gibt, nach den Worten von *Humani generis*, eine verbindliche lehrmäßige Entscheidung, wenn die römischen Päpste in ihrer "Acta", "*de re hactenus controversa data opera sententiam ferunt*". Wenn diese Bedingung erfüllt ist, selbst bei einer Allokution, die ursprünglich an eine private Gruppe gerichtet ist, aber später als Teil der "Acta" des Heiligen Vaters veröffentlicht wurde, wurde der Gesamtkirche ein autoritatives doktrinelles Urteil vorgestellt. Alle in der Kirche sind verpflichtet, diese Entscheidung unter Strafe schwerer Sünde zu akzeptieren.

Gelegentlich begegnen wir einem völlig irreführenden Kommentar zur Bedeutung des Begriffs "data opera" in diesem Abschnitt des Textes von *Humani generis*. Im ausgezeichneten "Harper's Latin Dictionary" wird der Begriff "*operam dare*" als Bedeutung für "Pflege oder Schmerzen beschern, Aufmerksamkeit geben auf" etwas erklärt. Es sollte ganz klar sein, dass dies einem päpstlichen lehrmäßigen Urteil oder einer Entscheidung keine neue Note verleiht. Gemäß den Bedingungen der enormen Verantwortung, die er von Unserem Lieben Herrn Selbst erhalten hat, wird vom Souveränen Papst definitiv erwartet, dass er jeder lehrmäßigen Entscheidung, die er zu jeder Zeit und in irgendeiner Weise trifft, besondere und herausragende Aufmerksamkeit schenkt, wenn er als Papst spricht und entweder sein feierliches oder sein gewöhnliches Lehramt benutzt. Daher gibt es und kann es keine Entscheidung auf dem Gebiet der katholischen Lehre geben, die der Papst in seiner öffentlichen Eigenschaft deutlich als Hirte und Lehrer aller Christen erlassen hat, was nicht als "data opera" festgelegt ist .

Es gibt eine autoritative päpstliche Erklärung nach dem Text von *Humani generis*, wenn sich der Souveräne Papst bemüht, eine Entscheidung über einen bisher umstrittenen Punkt zu treffen und diese Entscheidung in seinen eigenen "Acta" einfügt. Grundsätzlich wird eine solche Entscheidung auf eine von zwei Arten getroffen. Wenn es eine echte Kontroverse gibt, werden zwei widersprüchliche und damit sich gegenseitig ausschließende Lösungen einer einzelnen Frage gefordert, eine von einer Gruppe, eine von den Gegnern dieser Gruppe. Der Papst erlässt in dieser Kontroverse eine verbindliche Entscheidung in positiver Weise, wenn er eine dieser gegensätzlichen Lösungen als "*doctrina catholica*" oder in einigen Fällen als "*de fide*" oder "*doctrina certa*" akzeptiert und präsentiert. Es gibt ein negatives päpstliches Urteil, wenn der Souveräne Papst eine der beiden gegensätzlichen Thesen als Lehre ablehnt, die es als sündhaft oder unvorsichtig zu halten gilt, oder im Falle einer unfehlbaren Definition als ketzerisch oder fehlerhaft.

Nun können sich die Fragen stellen: Gibt es eine bestimmte Form, zu der der Papst verpflichtet ist, wenn er eine lehrmäßige Entscheidung entweder positiv oder negativ trifft? Muss der Papst konkret und ausdrücklich erklären, dass er beabsichtigt, zu diesem speziellen Punkt eine lehrmäßige Entscheidung zu treffen? Ist es überhaupt notwendig, dass er ausdrücklich darauf hinweist, dass es bisher eine Debatte unter Theologen über die Frage gibt, über die er entscheiden wird?

Es gibt sicherlich nichts im göttlich festgelegten Verfassungsrecht der katholischen Kirche, was in irgendeiner Weise eine positive Antwort auf eine dieser Anfragen rechtfertigen würde. Die lehrmäßige Autorität des Heiligen Vaters ergibt sich aus der enormen Verantwortung, die Unser Lieber Herr ihm in St. Peter auferlegt hat, dessen Nachfolger er ist. Unser Herr beauftragte den Fürsten der Apostel und durch ihn alle seine Nachfolger bis zum Ende der Zeit mit dem Auftrag zu weiden, als Hirte für seine Lämmer und seine Schafe zu handeln und für sie zu sorgen [7]. Zu dieser

Verantwortung gehörte auch die Verpflichtung und natürlich die Macht, den Glauben seiner Mitchristen zu bestätigen.

Und der Herr sprach: "Simon, Simon, siehe, Satan hat sich gewünscht, dich zu haben, damit er dich wie Weizen sieben kann. Aber ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht versagt; und du, der du dich einmal bekehrt hast, festige deine Brüder" [8].

Petrus hatte und hat in seinem Nachfolger die Pflicht und die Macht, seine Brüder in ihrem Glauben zu bestätigen und sich um ihre lehrmäßigen Bedürfnisse zu kümmern. Zu seiner Verantwortung gehört auch eine offensichtliche Verpflichtung, die Mittel auszuwählen und einzusetzen, die er für die Erfüllung des von Gott in Auftrag gegebenen Ziels für am effektivsten und geeignet hält. Und in dieser Zeit, in der das gedruckte Wort einen offensichtlichen Vorrang auf dem Gebiet der Verbreitung von Ideen besitzt, haben die Souveränen Päpste beschlossen, ihre autoritative Lehre, die Doktrin, in der sie das von Gott befohlene Werk der Unterweisung vollbringen, dem Volk Christi durch das Medium des gedruckten Wortes in der veröffentlichten "*Acta*" zu bringen.

Humani generis erinnert uns daran, dass die in der "*Acta*" des Heiligen Vaters nieder gelegten Lehrentscheidungen offensichtlich "gemäß dem Verstand und Willen" der Päpste, die diese Entscheidungen getroffen haben, autoritativ sind. Wo immer es ein Lehrurteil gibt, das in der "*Acta*" eines souveränen Papstes zum Ausdruck kommt, ist es klar, dass der Papst diese Entscheidung als maßgeblich ansieht und will, dass es so ist.

Wenn der Papst nun in seiner "*Acta*" als Teil der katholischen Lehre oder als echte Lehre der katholischen Kirche eine These darlegt, die bisher in den Schulen der heiligen Theologie sogar legitimerweise abgelehnt wurde, trifft er offensichtlich eine lehrmäßige Entscheidung. Dies gilt sicherlich auch dann, wenn der Papst bei seiner Aussage nicht ausdrücklich behauptet, dass er ein lehrmäßiges Urteil erlässt, und natürlich auch dann nicht, wenn er sich nicht auf das Bestehen einer Kontroverse oder Debatte darüber unter Theologen bis zum Zeitpunkt seiner eigenen Verkündung bezieht. Alles, was notwendig ist, ist, dass diese Lehre, die bisher in den theologischen Schulen abgelehnt wurde, nun als Lehre des Souveränen Papstes oder als "*doctrina catholica*" dargestellt wird.

Private Theologen haben überhaupt kein Recht, die Bedingungen festzulegen, unter denen die in der "*Acta*" des römischen Papstes dargestellte Lehre als verbindlich anerkannt werden kann. Das ist im Gegenteil die Pflicht und das Vorrecht des römischen Papstes selbst. Der gegenwärtige Heilige Vater hat dieses Recht ausgeübt und seine Pflicht getan, indem er klar und deutlich erklärt hat, dass jede lehrmäßige Entscheidung, die der Bischof von Rom sich die Mühe gemacht hat, zu treffen und in seine "*Acta*" einzufügen, als wirklich verbindlich zu betrachten ist.

In Übereinstimmung mit der Lehre von *Humani generis* scheint es daher zweifellos klar zu sein, dass jede lehrmäßige Entscheidung, die der Souveräne Papst im Rahmen einer privaten Gruppe übermittelten Allokution äußert, als verbindlich anzusehen ist, wenn und sofern diese Zuteilung vom Souveränen Papst als Teil seiner eigenen "*Acta*" veröffentlicht wird.

Nun müssen wir uns mit dieser letzten Frage befassen: Welche Verpflichtung obliegt einem Katholiken aufgrund einer verbindlichen lehrmäßigen Entscheidung des Souveränen Papstes, die auf diese Weise der Weltkirche mitgeteilt wird?

Der Text von *Humani generis* selbst liefert uns eine Mindestantwort. Dies geht aus dem Satz hervor, den wir bereits zitiert haben: "Und wenn die Hohen Päpste in ihrer "*Acta*" darauf achten, eine Entscheidung über einen bisher umstrittenen Punkt zu treffen, ist es für alle offensichtlich, dass dieser Punkt nach dem Verstand und Willen derselben Päpste nicht mehr als eine Frage angesehen

werden kann, die Theologen untereinander frei diskutieren können".

Theologen diskutieren und streiten zu Recht untereinander Lehrfragen, die das autoritative Lehramt der Katholischen Kirche noch nicht gelöst hat. Sobald dieses Lehramt eine Entscheidung geäußert und diese der Weltkirche mitgeteilt hat, muss das erste und offensichtlichste Ergebnis seiner Erklärung die Einstellung der Debatte über den von ihm beschlossenen Punkt sein. Ein Mensch handelt definitiv nicht und könnte nicht als Theologe, als Lehrer der katholischen Wahrheit handeln, indem er gegen eine Entscheidung der zuständigen Lehrbehörde des Mystischen Leibes Christi auf Erden kämpft.

Nach der klaren Lehre von *Humani generis* ist es daher moralisch falsch, wenn ein Individuum, das dem Papst untersteht, eine These verteidigt, die einer Lehre widerspricht, die der Papst in seiner "Acta" als Teil der katholischen Lehre dargelegt hat. Mit anderen Worten, es ist falsch, eine Lehre anzugreifen, die der souveräne Papst in einer echten Lehrentscheidung offiziell als sichtbares Oberhaupt der Weltkirche gelehrt hat. Dies gilt immer und überall, auch in den Fällen, in denen der Papst bei seiner Entscheidung die Fülle seiner apostolischen Lehrkraft nicht durch eine unfehlbare doktrinäre Definition ausübte.

Humani generis darf nicht so verstanden werden, dass ein katholischer Theologe seine Verpflichtung in Bezug auf eine verbindliche lehrmäßige Entscheidung des Heiligen Vaters erfüllt hat, die in seiner veröffentlichten "Acta" vorgestellt wird, wenn er lediglich darauf verzichtet hat, dagegen zu argumentieren oder zu diskutieren. *Humani generis* erinnerte ihre Leser daran, dass "dieses heilige Lehramt die unmittelbare und universelle Norm der Wahrheit für jeden Theologen in Fragen des Glaubens und der Moral sein sollte" [9]. Außerdem bestand sie darauf, dass die Gläubigen verpflichtet sind, Irrtümer zu meiden, die sich mehr oder weniger der Ketzerei nähern, und "den Konstitutionen und Dekreten zu folgen, durch die die üblen Meinungen dieser Sorte vom Heiligen Stuhl geächtet und verboten wurden." [10] Mit anderen Worten, *Humani generis* beansprucht die gleiche innere Zustimmung für Erklärungen des Lehramtes zu Fragen des Glaubens und der Moral, die in früheren Dokumenten des Heiligen Stuhls betont worden waren.

Wir können uns fragen, warum sich *Humani generis* die Mühe gemacht hat, etwas so Grundlegendes und Grundsätzliches zu erwähnen wie die Pflicht, sich einer weiteren Debatte über einen Punkt zu enthalten, an dem der Papst bereits eine lehrmäßige Entscheidung getroffen und diese Entscheidung der Weltkirche mitgeteilt hat, indem er sie in seiner "Acta" veröffentlicht hat. Der Grund dafür ist im Kontext der Enzyklika selbst zu finden. Der Heilige Vater hat uns etwas von der bestehenden Situation erzählt, die die Herausgabe von "*Humani generis*" forderte. Diese Informationen sind im Text dieses Dokuments enthalten. Die folgenden zwei Sätze zeigen uns die Art der Bedingung, die *Humani generis* erfüllen und beheben sollte:

"Und obwohl dieses heilige Lehramt für jeden Theologen die unmittelbare und universelle Wahrheitsnorm in Glaubens- und Moralfragen sein sollte, als die Instanz, der Christus, der Herr, das gesamte Glaubensgut - also die Heilige Schrift und die göttliche Tradition - anvertraut hat, das bewacht und verteidigt und erklärt werden muss, die Pflicht, mit der die Gläubigen verpflichtet sind, auch jene Irrtümer zu meiden, die mehr oder weniger der Ketzerei nahe kommen, und damit 'den Erlassen und Entscheiden zu folgen, durch die solche abwegigen Meinungen vom Heiligen Stuhl verworfen und verboten wurden', manchmal ignoriert, als ob sie nicht existieren würden. Was in Enzykliken der Römischen Päpste über das Wesen und die Konstitution der Kirche gesagt wird, wird von manchen mit Bedacht und absichtlich übersehen, mit dem Gedanken, einer bestimmten vagen Vorstellung, die sie angeblich bei den alten Vätern, insbesondere bei den Griechen, gefunden haben, Kraft zu verleihen"[11].

Vor sechs Jahren sah sich Papst Pius XII. mit einer Situation konfrontiert, in der einige der Männer,

die privilegiert und verpflichtet waren, die Wahrheiten der heiligen Theologie zu lehren, ihre Position und ihren Einfluss verdreht und die Lehren des Heiligen Stuhls über das Wesen und die Verfassung der katholischen Kirche bewusst missachtet hatten. Und als er erklärte, dass es falsch ist, einen Punkt zu diskutieren, der bereits vom Heiligen Vater entschieden wurde, nachdem diese Entscheidung in seiner "Acta" veröffentlicht wurde, nahm er Kenntnis von der bestehenden Praxis und verurteilte sie. Es gab tatsächlich Individuen, die den päpstlichen Lehren widersprachen. Sie waren so zahlreich und einflussreich, dass sie die Abfassung von *Humani generis* notwendig machten, um ihren Aktivitäten entgegen zu wirken. Diese Personen stellten weiterhin Lehren auf, die der Souveräne Papst in früheren Verlautbarungen abgelehnt hatte. Der Heilige Vater war also durch diese Umstände gezwungen, die Beendigung der Debatte unter den Theologen über Themen zu fordern, die bereits durch päpstliche Entscheidungen entschieden worden waren, die in der "Acta" veröffentlicht wurden.

Die Art des theologischen Lehrens und Schreibens, gegen die sich die Enzyklika *Humani generis* richtete, war definitiv nicht außerordentlich wegen ihrer wissenschaftlichen Fähigkeit. Sie war in der Tat aus wissenschaftlicher Sicht außergewöhnlich schlecht. Die Männer, die dafür verantwortlich waren, zeigten sehr deutlich, dass sie die grundlegende Natur und den Zweck der heiligen Theologie nicht verstanden. Für den wahren Theologen bleibt das Lehramt der Kirche, wie *Humani generis* sagt, die unmittelbare und universelle Norm der Wahrheit. Und die Lehre, die Papst Pius IX. in seinem *Tuas Libenter* darlegt, ist heute so wahr wie eh und je.

Aber wenn wir von jener Unterwerfung sprechen, nach der alle katholischen Gelehrten der spekulativen Wissenschaften gewissenhaft verpflichtet sind, der Kirche durch ihre Schriften neue Hilfen zu bringen, sollten die Männer dieser Gruppe erkennen, dass es nicht genügt, wenn katholische Gelehrte die oben genannten Dogmen der Kirche in Empfang nehmen und ehren, aber [sie sollten auch erkennen], dass sie sich den lehrmäßigen Entscheidungen der Päpstlichen Kongregationen und auch jenen Punkten der Doktrin unterwerfen müssen, die durch die gemeinsame und beständige Zustimmung der Katholiken als theologische Wahrheiten und Schlussfolgerungen vertreten werden, die so sicher sind, dass sie, auch wenn die ihnen entgegengesetzten Meinungen nicht als ketzerisch bezeichnet werden können, noch eine andere theologische Zensur verdienen.[12]

Es ist definitiv die Aufgabe des Schriftstellers auf dem Gebiet der heiligen Theologie, der Kirche durch das, was er schreibt, zu helfen. Es ist ebenfalls die Pflicht des Lehrers dieser Wissenschaft, der Kirche durch sein Lehren zu helfen. Der Mann, der die schäbigen Tricks des Minimalismus benutzt, um sich den lehrmäßigen Entscheidungen des Papstes zu widersetzen oder sie zu ignorieren, die er in seiner "Acta" nieder gelegt hat, blamiert letztlich seine Position als Theologe.

Der Mann, der das Privileg hat, die Wissenschaft der heiligen Theologie zu lehren, sollte nie aus den Augen verlieren, dass er zu denjenigen gehört, die vom Apostolischen Kollegium berufen wurden, bei einem Lehrwerk zu helfen, zu dem nur dieses Apostolische Kolleg göttlich beauftragt wurde. Die Lehre, die der Theologe klar, präzise und unmissverständlich lehren soll, ist nicht eine Lehre, die von den Menschen entdeckt wurde, sondern die übernatürliche Offenbarung des dreieinigen Gottes. Der Lehrer oder Verfasser der heiligen Theologie erfüllt seine Aufgabe durch die Befehle und unter der Leitung des apostolischen Lehramtes selbst. Er vollbringt sein Werk erfolgreich nur in dem Maße, in dem er die lehrmäßigen Entscheidungen, die das sichtbare Haupt der Kirche an die Weltkirche richtet, von ganzem Herzen akzeptiert.

Quelle: Katholischglauben.info

Anmerkungen

[1] Denz., 1640.

[2] Die wichtigste dieser Zuweisungen war *Singulari quadam*, die am 9. Dezember 1854, dem Tag nach der feierlichen Definition des Dogmas der Unbefleckten Empfängnis, an die in Rom versammelten Kardinäle und Bischöfe zur Definition übergeben wurde.

[3] Der lateinische Text und die englische Übersetzung von *Si diligis* sind in *The American Ecclesiastical Review*, CXXXI, 2 (Aug., 1954), 127-37 abgedruckt. Die englische Übersetzung des *Magnificate Dominum* ist in AER, CXXXII, 1 (Jan. 1955), 52-63, enthalten. Für einen kurzen Kommentar zu *Si diligis*, vgl. Fenton, *The Papal Allocution 'Si diligis,'* VRE, CXXXI, 3 (Sept., 1954), 186-98. ([Pius XII. Lehrautorität und christliche Lehrer](#))

[4] Die englische Übersetzung von *Ci riesce* wurde in AER, CXXX, 2 (Feb. 1954), 129-38 gedruckt. Die gleiche Ausgabe der VRE enthält einen kurzen Kommentar zu dieser Allokution. Vgl. Fenton, *Die Lehren von "Ci riesce"*, ebd., 114-23. ([Pius XII. Trennung von Staat und Kirche](#))

Die englische Übersetzung der Allokution *Vous avez voulu* ist abgedruckt in AER, CXXXIII, 5 (Nov., 1955), 340-51. Ein Kommentar zu einem Abschnitt dieser Allokution ist in derselben Ausgabe enthalten. Vgl. Fenton, *Erklärung des Heiligen Vaters über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat*, ebd., 323-31.

[6] Denz., 3013; AER, CXXIII, 5 (Nov., 1950), 389. (*)

[7] Vgl. Johannes, 21: 15-19 Uhr.

[8] Lukas, 22:31 Uhr f.

[9] Denz., 3013; AER, CXXIII, 5 (Nov., 1950), 388.

[10] Die Worte stammen aus der Konstitution des Vatikanischen Konzils (Vatikan I) *Dei Filius*, Denz., 1820.

[11] Denz., 3013; AER, CXXIII, 5 (Nov., 1950), 388 f.

[12] Denz., 1684.

Das englische Original ist zu lesen unter:

<http://www.catholicapologetics.info/thechurch/encyclicals/allocution.htm>

Zitate aus *Humanum generis* nach Rohrbasser:

(6) „Wenn die Päpste in ihren Akten über eine bislang umstrittene Frage ein ausdrückliches Urteil fällen, dann ist es für alle klar, daß diese nach der Absicht und dem Willen derselben Päpste nicht mehr der freien Erörterung der Theologen unterliegen kann.“ (Rohrbasser, S. 263)

(9) „Und obwohl dieses heilige Lehramt in Sachen des Glaubens und der Sitten für einen jeden Theologen die nächste und allgemeine Wahrheitsnorm sein muss, ...“ (Rohrbasser, S. 262)

(10) „... so wird dennoch die bindende Pflicht der Gläubigen, auch jene Irrtümer zu meiden, die mehr oder weniger der Häresie nahe kommen, und folglich 'auch die Erlasse und Entscheide zu beobachten, wodurch dergleichen abwegige Ansichten vom Heiligen Stuhl verworfen und verboten wurden' (Cod iur. ca. c. 1324; vgl. Vatik. Konzil, Konstit. De fide catholica, cap. 4, De fide et ratione, pst canones. Denzinger Nr. 1820). (Rohrbasser, S. 262)

(11) siehe Rohrbasser, S. 262-263